

Satzungsänderung von der der Außerordentlichen MV am 12.03.2016 beschlossen

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein Badische Schwertspieler 1990 e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung §60 AO.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, wie regelmäßige mittelalterliche Tanzabende in Begleitung mit historischen Instrumenten und aufgearbeitetem Liedgut, Vorträge über geschichtliche Hintergründe und mundartliches Brauchtum, Besuch von historischer Stätten und Ausstellungen, sowie Erlernen von verlorenem mittelalterlichem Handwerk. Dies schließt das fertigen historischer Kostüme und Gebrauchsgegenstände ein. Ebenso werden Veranstaltungen mit laienhaftem Schauspiel und Darstellung des Mittelalters gefördert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Rollen und Brettspielverein Thoule 1987 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder Hilfspersonal gestellt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Probemitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind, alle aktiven Mitglieder, die an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Probemitglieder sind Mitglieder, die dem Verein neu beigetreten sind.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins fördern möchten.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch mindestens 10 Jahre aktive Mitgliedschaft verdient gemacht haben. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht mehr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme zur Probemitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft in den Verein, ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand abzugeben.
3. Probemitglieder werden nach der aktiven Teilnahme an einer Auftrittssaison vom erweiterten Vorstand zu ordentlichen Mitgliedern ernannt.
4. Jedes Mitglied des Vereins kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach §5 dieser Satzung vorliegen, durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand seinen Status umändern lassen.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Mit Aufnahme beginnt die Probemitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder (§5) genießen im übrigen alle Rechte, die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder, außer Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. (§10)

§ 9 Beitrag

1. Alle, ordentlichen Mitglieder, Probemitglieder und Fördermitglieder haben Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden. In besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 10 Austritt

1. Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§11 Ausschluß

1. Durch den Beschluß des erweiterten Vorstands, von denen 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
2. Vor der Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied Gelegenheit der persönlichen Äußerung zu geben. Nimmt er dies nicht wahr, kann er vom Vorstand ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Beschluß des Vorstands steht jedem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 12 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als € 1000.- (in Worten –eintausend-) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstand.
3. Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als € 4000.- (in Worten –viertausend-) verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) und drei Beisitzern
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muß eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§15 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muß er mit dem 1. Vorstand unterzeichnen.

§ 18 Beisitzer

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

§19 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Dort wird die Wahl des Kassenprüfers durchgeführt. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung

1. Die Tagesordnung muß enthalten
 - a) Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - b) Berichte der Revisoren (Kassenprüfer) und des erweiterten Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - e) Verschiedenes
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung

- beschlußunfähig, so ist eine neue Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.

§ 22 Außerordentliche Mitglieder Versammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und bestätigt dies auf der Jahreshauptversammlung.

§ 24 Einsetzen von Ausschüssen und einer Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einzusetzen. Ebenfalls kann eine Geschäftsordnung zur besseren Koordination des Geschäftsbetriebes eingesetzt werden.

§ 25 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstigen Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47ff BGB
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Rollen- und Brettspielverein „THOULE“ 1987 e.V. in Karlsruhe
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht des Amtsgericht Karlsruhe anzumelden.

76185 Karlsruhe, 12.03.2016

1. Vorsitzender
Norbert Geißer

Schriftführer
Alexander Gildhorn